

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das
Großherzogthum Baden**

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

§. 3. Gegenstand des Verbrechens und Erfolg

urn:nbn:de:bsz:31-12166

strafe im Interesse der Vernunft und der Gerechtigkeit aufbehält *).

Die Merkmale der vollendeten Tödtung sind:

1. Der gewaltsame Tod eines Menschen **);
2. eine Handlung, in welcher der Tod als in seiner Ursache gegründet ist;
3. ein zurechnungsfähiges Subject, welches zu der verbrecherischen Handlung als Urheber oder Theilnehmer in Beziehung steht, und ein Zusammenhang des eingetretenen Erfolges mit der Willensrichtung des Thäters, vermöge dessen ihm die Tödtung zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann. (Zurechenbarkeit).
- Besondere
Charaktere
allgemeine

§. 70 und 71 des Strafgesetzbuchs.

4. Die Rechtswidrigkeit der Handlung, mit welcher der eingetretene Erfolg im Causalzusammenhang steht.

§. 1, 203 und 204 des Strafgesetzbuchs.

§. 3.

Gegenstand des Verbrechens und Erfolg.

Es kann hiernach (zu 1, §. 2) das Verbrechen der Tödtung

*) Man wird bei diesem Verbrechen, welches leider nur zu oft von den empörendsten Umständen begleitet ist, die Todesstrafe, nachdem die freisinnigsten Männer (u. A. der Abgeordnete v. Rottet und mit ihm die eminente Mehrheit der Kammer) sich für deren Beibehaltung ausgesprochen, schon darum nicht abschaffen, weil man einer Lynch-Justiz Eingang verschaffen und die Zahl der Missethäter, welche auf solche Weise in einer der Gerechtigkeit gewiß nicht entsprechenden Form vom Leben zum Tod befördert würden, aus mißverständener Humanität auf eine Schauer erregende Höhe bringen würde. Selbst die neuesten Strafgesetzbücher nordamerikanischer Staaten (Neu-Jersey und Newyork) haben es nicht gewagt, der allgemeinen Volksstimme, welche sich entschieden für die Beibehaltung dieser Strafart ausspricht, entgegenzutreten. Dieselbe Stimmung herrscht in Deutschland, jedoch mit Beschränkung auf jene seltenern Fälle, für welche sie unser Strafgesetzbuch zur Anwendung bringt.

Man vergl. die Motive der Gesetzgebungscommission. II. T. S. 4. Desgl. die Motive zu dem Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. S. 7, S. 163—167, insbesondere die hier niedergelegten historischen Notizen.

**) Der Ausdruck „gewaltsam“ bezeichnet hier den Gegensatz von „natürlich.“

tung, dessen Gegenstand das Leben eines Menschen ist, nicht verübt werden:

- a. an Thieren,
- b. an Mißgeburten, d. h. denjenigen Leibesfrüchten, in deren körperlicher Gestaltung der Charakter des Menschlichen ganz vermischt wird;
- c. an Personen, welche im Augenblick der tödtlichen Verletzung nicht mehr gelebt haben *).

Eben so wenig kann das Verbrechen der Tödtung verübt worden sein:

- d. an Personen, welche mit dem Leben davon gekommen, also an den Folgen der erhaltenen Verletzung nicht gestorben sind, sei es auch, daß der Urheber alle Mittel, um den beabsichtigten aber nicht eingetretenen Erfolg hervorzubringen, erschöpft hat **).

Auch nicht

- e. an Personen, welche zwar in Folge der ihnen zugefügten thätlichen Verletzung zuversichtlich gestorben sein würden, vor dem eintretenden Erfolg jedoch durch die nachfolgende Handlung eines Dritten getödtet wurden ***).

Wohl aber kann das Verbrechen verübt werden:

- f. an einem Kinde, welches wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Hr. Thl. S. 13 und 14. Stübel a. a. O. S. 9, S. 15.

M. vergl. jedoch S. 8, 1, Note lit. A. die Strafe des nicht beendigten Versuches betreffend.

**) Das ältere Gesetz (m. s. die Verordnung vom 20. Dezember 1805, Regierungsblatt Nr. 37, S. 139) huldigte der entgegengesetzten von Filangieri u. A. vertheidigten Ansicht, welche dem römischen Strafrechte entspricht, während das Strafgesetzbuch dem germanischen Rechte gemäß den Erfolg als entscheidendes Moment aufstellte.

Commissionsbericht S. 2.

Nach der römischen Strafrechtstheorie kann der Mensch m e h r m a l, nach der germanischen hingegen kann er nur e i n m a l getödtet (beziehungsweise die Tödtung als vollendetes Verbrechen bestraft) werden, weil der Erfolg nur einmal möglich ist. Stübel leitet jenen Grundsatz aus der von Feuerbach aufgestellten und begründeten Androhungstheorie ab. Derselbe kann jedenfalls nur da von praktischer Bedeutung sein, wo das Gesetz einen bestimmten Erfolg voraussetzt. Bei vielen Verbrechen, z. B. dem Hochverrath, der Injurie, fehlt diese Voraussetzung.

***) S. S. 4 b. Schr. (Widerlegung der von Feuerbach'schen Ansicht).

fortzusetzen unfähig war (§§. 219, 251 und 254, 2 des Strafgesetzbuchs) sodann

g an Personen, welche tödtlich krank darnieder liegen, und an Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, — gleichviel, ob mit oder ohne Aussicht auf Begnadigung oder auf ein im weitern Rechtszuge zu erzielendes abänderndes Erkenntniß.

Es gibt ein Recht des Einzelnen und des Staates, einen Menschen unter gewissen Voraussetzungen seines Lebens zu berauben, und ein Recht der Einzelnen auf Schutz gegen Angriffe, welche ihre Persönlichkeit verletzen. Beide wurzeln in dem öffentlichen Rechte, sie werden von dem Princip der Nothwendigkeit beherrscht, welches jede Willkühr ausschließt. Es ist aber eine irrige Vorstellung, wenn man Denjenigen, der das Leben durch ein Verbrechen verwirkt hat, oder dasselbe in Folge einer tödtlichen Verletzung verlieren wird, mit Demjenigen, der nicht mehr lebt, auf gleiche Linie stellt. Das Leben ist ein unveräußerliches Gut, eine Thatsache, welche bis zur Vernichtung der Person fortbesteht, und während seiner ganzen Dauer dem Verbote der gewaltsamen Entziehung und der auf die Uebertretung desselben gesetzten Strafe unterliegt *).

§. 4.

Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg.

Bezüglich auf den Causalzusammenhang (zu 2 §. 2) kommt es darauf nicht an, ob derselbe ein mittelbarer oder ein unmittelbarer, ferner ob die Verletzung in abstracto, concreto oder per accidens lethali sei, sodann ob ein früheres Beispiel ihrer Heilung vorliege oder die tödtliche Wirksamkeit nach dem gegenwärtigen Stande der Kunst hätte gehemmt werden können oder nicht **).

*) Abegg, Lehrb. J. 1836 S. 227 und dessen Abhandlung über die Rechtslosigkeit der zum Tode Verurtheilten im neuen Crim. Archiv 9. B. S. 625, 643.

**) v. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 14. D. Aufg. S. 208. Anmerk. des Herausgeb. Strafges. Buch S. 204.